

## **ANLAGE 3.2**

## Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 10.09.2020: Keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
2.	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 09.09.2020:  Von der 58. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2000 im Gebiet "Ortsmitte Schmalegg Kindergarten" in Ravensburg sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LpIG betroffen.  Der Regionalverband bringt zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme
3.	Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 09.09.2020:  Allgemeine Einschätzung Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.  A. Gewerbeaufsicht, Landwirtschaft, Vermessung und Flurbereinigung  [X] keine Anregungen	Kenntnisnahme



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	B. Straßenbau Die Kreisstraße K 7975 ist in der Baulast der Stadt Ravensburg. Die straßenrechtliche Stellungnahme muss deshalb durch die Stadt erfolgen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Ravensburg vom 10.09.2020 liegt vor; siehe Nr. 15.
	C. Oberflächengewässer  1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtgrundlage.  Niederschlagswasserbehandlung  Grundsätzlich darf sich durch die Neuversieglung aus dem Plangebiet das Hochwasserabflussverhalten des Bühlhäuslebaches für die nachfolgende Bebauung in der Ortslage durch zeitliche Erhöhung und Beschleunigung des Wasserabfluss nicht nachteilig auswirken. Die bestehende Bachverdolung in der Ortslage ist nur bedingt leistungsfähig. An die Niederschlagswasserbeseitung aus dem Plangebiet sind daher bei Einleitung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser in den Brühlhäuslebach erhöhte Anforderungen zu stellen.  Um die derzeit bestehende Hochwassersituation nicht zu verschlechtern müssen vor der Einleitung in den Bühlhäuslebach alle im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassermengen, welche den natürlichen Abfluss wie vor unbebauter Fläche über-	Kenntnisnahme Die Niederschlagswasserbehandlung ist Gegenstand des verbindlichen Bauleitplanverfahrens.
	schreiten, in einem ausreichend dimensionierten Retentions- becken für Niederschlagswasser bis einschließlich einem Bemes- sungsregen HQ 100 zurückgehalten werden. (vergl. Bespre- chungsnotiz vom 10.06.2020, Teilnehmer Stadt Ravensburg TBA, Stadtplanung und Sachgebiet Oberflächengewässer). Die schadlose Ableitung der Drossel- und insbesondere der Not- entlastungsmengen der Niederschlagswasserbeseitigung sind im	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bebauungsplanverfahren bzw. in der abwassertechnischen Erschließungsplanung noch entsprechend nachzuweisen (§§ 5 Abs.1, 6 Abs.1, 55, 57 Abs.1, 60 WHG, § 12 Abs.3 WG).	
	2. Hinweise  Hochwasserschutz Ortslage Schmalegg  Die hydraulische Untersuchung des Bühlhäuslebach in der Ortslage Schmalegg im Auftrag der Stadt Ravensburg ergab, dass die bestehende Bachverdolung nur bedingt leistungsfähig ist und die ankommenden Wassermengen beim Bemessungshochwasser HQ 100 in der Ortslage nicht schadlos ableitet werden können. Die Stadt Ravensburg plant daher zur Verbesserung der Hochwassersituation der bestehenden bebauten Ortslage, die bei einem HQ 100 aus dem Bacheinzugsgebiet ankommenden Wassermengen oberhalb der Ortslage in einem Hochwasserrückhaltebecken zurückzuhalten.	Kenntnisnahme  Das Plangebiet der 58. Teiländerung des Flächennutzungsplans liegt nicht innerhalb der HQ <sub>100</sub> -Überschwemmungsfläche.  Der Hochwasserschutz für die Ortslage Schmalegg ist Gegenstand des verbindlichen Bauleitplanverfahrens.
	D. Bodenschutz Bedenken und Anregungen § 1 a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB und §§ 1, 2 u. 7 BBodSchG Am Standort des Teiländerungsbereichs liegen Parabraunerden aus schluffig-lehmigen Beckensedimenten mit Bodenzahlen von 59, d.h. hochwertige Acker-Grünlandflächen vor. Gleye liegen nach der Bodenkarte 1: 50000 hier nicht vor, sondern sind erst weiter nördlich vorhanden. Bitte Text entsprechend korrigieren. Unter 2.2.1.2 ist die Bewertung der Bodenfunktionen falsch: na- türliche Bodenfruchtbarkeit – mittel bis hoch; Sonderstandort na- turnahe Vegetation: keine hohe oder sehr hohe Bedeutung, Fil- ter-Pufferfunktion liegt bei hoch, Ausgleichskörper im Wasser- kreislauf mindestens bei mittel.	Wird berücksichtigt Der Umweltbericht wird entsprechend geändert bzw. ergänzt.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	In seiner Gesamtbewertung ist der Boden im Bereich der Parabraunerden aus Geschiebemergel bei dem Wert 2,67 als mittel bis hoch einzustufen. Gleye liegen wie bereits oben erwähnt in diesem Geltungsbereich nach der Bodenkarte BK 50 nicht vorTextteil herausnehmen.  Das Schutzgut Fläche ist nicht abgehandelt. Dies sollte ergänzt werden.	
	E. Naturschutz  1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage  1.1 Natura 2000-Gebiete "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute", §§ 31, 33, 34 BNatSchG  Grundlage ist die beiliegende FFH-Vorprüfung vom 17.07.2020 vom Büro Sieber, Herrn Werner, unterzeichnet von Herrn Bertrand Schmidt vom 07.09.2020 (vgl. Anlage).  Wenn alle dort aufgelisteten anlage-, betriebs- und baubedingten Vorkehrungen auf Bebauungsplanebene umgesetzt bzw. sichergestellt werden (vgl. Ziff. 6, S. 7 ff.), wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000- Gebietes vorliegen.  Es wird gebeten, die FFH-Vorprüfung noch vom Beauftragten un-	Kenntnisnahme Die Umsetzung bzw. Sicherstellung der in der FFH-Vorprüfung aufgelisteten Vorkehrungen ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.
	terzeichnen zu lassen und eine unterzeichnete Ausfertigung dem LRA, Sachgebiet Naturschutz zu senden.  1.2 Artenschutz, § 44 BNatSchG  Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind die in der artenschutzrechtlichen Untersuchung vom 25.10.2018 genannten Vorgaben auf Ebene des Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen (vgl. u.a. S. 12, Pkt. 2.2.3.2 zu Schutzgut Arten).	Kenntnisnahme Die Berücksichtigung der in der artenschutzrechtlichen Untersuchung vom 25.10.2018 genannten Vorgaben ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.	Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 07.09.2020: Wir danken für die erneute Zusendung der Unterlagen zur 58. Teiländerung FNP-Gebiet "Ortsmitte Schmalegg Kindergarten" Hierzu haben wir im November 2018 bereits Stellung bezogen, diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres unverändert.  Stellungnahme vom 30.11.2018: Es befinden sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns abge- fragt werden. Für den Bereich Kindergarten Schmalegg, füge ich Ihnen eine Bestandsplan A4, M1:1000 bei. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir kei- ne Einwände. Zu den einzelnen, im Flächennutzungsplan dargestellten geplan- ten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleiplan- verfahren detailliert Stellung nehmen. Für den rechtzeitigen Ausbau des jeweiligen Telekommunika- tionsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwen- dig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Hierzu bitten wir Sie, uns den jeweils festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	Kenntnisnahme Die in dem Plan eingetragenen Leitungen verlaufen außerhalb des Plangebietes. Die Versorgung der Baugebiete mit Medien der technischen Infrastruktur ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren abzuarbeiten. Im vorgetragenen Detailierungsgrad ist dieser Belang nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

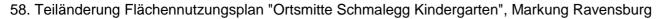


	I I	
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5.	Technische Werke Schussental, Stellungnahme vom 11.09.2020: Für die einzelnen Sparten geben wir folgende Stellungnahme ab: Strom: Für die Erschließung müssen Niederspannungskabel verlegt werden. Gas: Das Gebiet kann mit Gas versorgt werden. Breitband: Es besteht ein Interesse eine Breitband-Passiv-Infrastruktur-Er- schließung durchzuführen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme Die Erschließung des Plangebiets ist Gegenstand des verbindlichen Bebauungsplanverfahrens.
6.	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Stellungnahme vom 20.08.2020:  Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 19.11.2018 (Az. 2511//18-09905) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme vom 19.11.2018 und deren Wertungsvorschlag ist in Anlage 3.1 unter Nr. 5 zu finden, wonach die Stellungnahme zur Kenntnis genommen wird.
7.	Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler, Stellungnahme vom 14.08.2020: Gegen die 58. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Gebiet "Ortsmitte Schmalegg Kindergarten" der Stadt Ravensburg werden seitens der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler keine Einwände erhoben. Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren vom 08.11.2018. Des Weiteren bitten wir darum, von der Stadt Ravensburg am Verfahren weiter beteiligt zu werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme vom 08.11.2018 und deren Wertungsvorschlag ist in Anlage 3.1 unter Nr. 6 zu finden, wonach die Stellungnahme zur Kenntnis genommen wird.





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8.	Netze BW, Stellungnahme vom 17.08.2020: In den Geltungsbereichen der o.g. Flächennutzungsplanänderungen unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgunganlagen. Wir haben daher zu den Flächennutzungsplanänderungen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.  Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme
9.	BIL-Portal, Auskunft vom 11.09.2020: PLEdoc GmbH: nicht betroffen  TeleData GmbH: Betroffen (Planauskunft erhalten Sie von der TWS Netz GmbH in Ravensburg über www.tws-netz.de/startseite)  terranets bw GmbH: nicht betroffen	Kenntnisnahme  Kenntnisnahme  Die Stellungnahme der TWS Netz GmbH vom 11.09.2020 liegt vor; siehe hierzu Nr. 5 dieser Anlage.  Kenntnisnahme
10.	Transnet BW, Stellungnahme vom 07.08.2020: Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 58. Teiländerung des Flächen- nutzungsplans 2000 im Gebiet "Ortsmitte Schmalegg Kindergar- ten " in Schmalegg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubrin- gen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

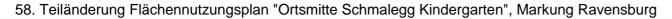




Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11.	terranets bw, Stellungnahme vom 27.07.2020 sowie 04.08.2020: Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 58. Teiländerung des oben genannten Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Kenntnisnahme
12.	BUND Ravensburg, Stellungnahme vom 11.09.2020 Zur FNP-Änderung "Ortsmitte Schmalegg Kindergarten" geben wir keine Stellungnahme ab, denn dagegen haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme
13.	vodafone BW GmbH, Stellungnahme vom 11.08.2020: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme
14.	Bauordnungsamt der Stadt Ravensburg, Stellungnahme vom 27.07.2020 sowie17.08.2020:  Das BOA hat keine Anregungen.	Kenntnisnahme
15.	Tiefbauamt der Stadt Ravensburg, Stellungnahme vom 10.09.2020:  Abteilung Stadtentwässerung/Gewässer - Fehlanzeige	Kenntnisnahme

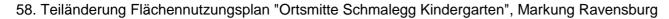


Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Abteilung Straßenbau - aus Sicht der Straßenplanung gibt es keine Einwände oder Anmerkungen	Kenntnisnahme
16.	Amt für Soziales und Familie der Stadt Ravensburg, Stellungnahme vom 03.08.2020:  Das Amt für Soziales und Familie, Stadt Ravensburg, begrüßt die vorgelegte Planung.  Die Planung greift den aufgezeigten Bedarf aus den Kindertagesstättenbedarfsplanungen der Stadt Ravensburg für die Ortschaft Schmalegg auf und setzt diesen entsprechend um.  Die Lage und die geplante Größe entsprechen ebenfalls dem aufgezeigten Bedarf und ermöglichen die zukunftsgerechte Entwicklung von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Schmalegg.  Hinsichtlich der Bezeichnung "Ortsmitte Schmalegg Kindergarten" regen wir an diese in "Ortsmitte Schmalegg Kindertagesstätte" zu ändern. Die Begrifflichkeit "Kindergarten" steht für Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahre bis zu Einschulung. "Kindertageseinrichtung" umfasst auch den Bereich von Kindern unter 3 Jahren und bei Bedarf und entsprechender konzeptioneller Ausrichtung auch Kinder im Grundschulalter oder in Einzelfälle auch darüber hinaus. In der zukünftigen Kindertageseinrichtung in Schmalegg sollen auch Kinder unter 3 Jahren betreut werden, so dass es aus unserer Sicht wünschenswert ist, in der Bezeichnung des Vorhabens auch die tatsächliche zukünftige Nutzung zum Ausdruck zu bringen.	Wird teilweise berücksichtigt Hinsichtlich der Darstellung im Lageplan wird entsprechend der bisherigen Systematik des rechtswirksamen Flächennutzungsplans weiterhin Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung 'Kindergarten' ausgewiesen. Somit ist die Lesbarkeit des Gesamt-Flächennutzungsplans auch unter Berücksichtigung dieser Teiländerung sichergestellt, zumal andere Standorte von Kindertageseinrichtungen innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans ebenso als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung 'Kindergarten' dargestellt sind. In der Begründung zur 58. Teiländerung des Flächennutzungsplans ist ergänzend klargestellt, dass es sich am Standort des geplanten Kindergartens in Schmalegg entsprechend der Bedarfsplanung um eine Kindertageseinrichtung handelt.





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
17.	Umweltamt der Stadt Ravensburg, Stellungnahme vom 13.08.2020: Die Fachbelange werden im Rahmen des Umweltberichts und der FFH-Vorprüfung richtig dargestellt. Die genannte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im weiteren Bebauungsplanverfahren noch zu präzisieren und mit den Fachbehörden abzustimmen.	Kenntnisnahme
18.	Verbandsgemeinde Weingarten, Stellungnahme vom 24.08.2020: Die Stadt Weingarten hat keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
19.	Verbandsgemeinde Baienfurt, Stellungnahme vom 27.08.2020: Die Belange der Gemeinde Baienfurt werden durch die 58. Teiländerung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
20.	Nachbargemeinde Meckenbeuren, Stellungnahme vom 20.08.2020: Die Gemeinde Meckenbeuren bringt zur o. g. Planung keine Anregungen vor.	Kenntnisnahme
21.	Nachbargemeinde GVV Gullen, Stellungnahme vom 03.08.2020: Die Belange des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen sind durch das Verfahren 58. Teiländerung Flächennutzungsplan GMS "Ortsmitte Schmalegg Kindergarten" nicht berührt. Daher ist keine Stellungnahme mit Angaben von Gründen erforderlich.	Kenntnisnahme





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
22.	Nachbargemeinde Wolpertswende, Stellungnahme vom 29.07.2020:  Bei diesem Vorhaben sind die Interessen der Gemeinde Wolpertswende nicht berührt.  Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme